

Hausordnung Landwirtschaftliches Hauptfest (LWH)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Messegelände des Landwirtschaftlichen Hauptfestes (im folgenden „LWH“). Diese Hausordnung tritt am 25. September 2022, 09.00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum 03. Oktober 2022, 18.00 Uhr. Die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (Ausrichter des LWH, im Folgenden „in.Stuttgart“ genannt) übt das Hausrecht während dieses Zeitraums aus.

§ 2 Hausrecht und Betreten des Messegeländes

2.1 Das Messegelände ist nicht öffentlich und unterliegt dem Hausrecht des LWH.

2.2 Nur Besucher des LWH mit einer gültigen Eintrittskarte (im folgenden „Besucher“) und von dem Ausrichter, der in.Stuttgart zugelassene Personen mit einem gültigen Berechtigungsausweis (im folgenden „sonstige Personen“) dürfen das Messegelände betreten. Auf Verlangen der in.Stuttgart haben Besucher die Eintrittskarte und die sonstigen Personen den Berechtigungsausweis jederzeit vorzuzeigen.

2.3 Besucher dürfen sich auf dem Messegelände nur während der Öffnungszeiten des LWHs aufhalten.

2.4 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Messegelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson betreten. Kinder unter 16 Jahren dürfen sich ab 18.00 Uhr auch in Begleitung Erziehungsberechtigter nicht mehr auf dem LWH-Gelände aufhalten.

2.5 Die in.Stuttgart kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Messegeländes oder von bestimmten Bereichen des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie die Räumung anordnen.

2.6 Die in.Stuttgart kann Personen, die Drogen oder übermäßig Alkohol konsumiert haben, das Betreten des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen vom Messegelände verweisen.

2.7 Die in.Stuttgart kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung vom Messegelände verweisen.

2.8 Die in.Stuttgart kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot erteilen. Dieses Hausverbot kann befristet oder unbefristet sein. Die in.Stuttgart entscheidet über die Aufhebung des Hausverbots aufgrund eines schriftlichen Antrags, welcher der Begründung bedarf, innerhalb von drei Monaten.

2.9 Der Ordnungsdienst handelt im Auftrag der in.Stuttgart. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

3.1 Die Einrichtungen des Messegeländes sind schonend und pfleglich zu behandeln.

3.2 Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung des Messegeländes ist untersagt.

3.3 Jedermann hat sich auf dem Messegelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.

3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem LWH Schallpegel auftreten können, die möglicherweise einen dauerhaften Gehörschaden verursachen. Zur Verminderung eines etwaigen Risikos eines Gehörschadens wird die Benutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

3.5 Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Veranstaltungsgelände sowie Rettungswege sind freizuhalten

§ 4 Verbote

4.1 In den Messehallen ist das Rauchen (in jeglicher Form, auch z.B. von E-Zigaretten) untersagt.

4.2 Auf dem Messegelände ist der Konsum von Drogen und der übermäßige Konsum von Alkohol untersagt.

4.3 Auf dem Messegelände ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der in.Stuttgart untersagt.

4.4 Auf dem Messegelände ist das Betteln untersagt.

4.5 Auf dem Messegelände ist jegliche gewerbliche Tätigkeit, insbesondere Hausieren, ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der in.Stuttgart untersagt.

4.6 Auf dem Messegelände ist das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie die Nutzung von Werbeträgern ohne eine vorherige schriftliche Erlaubnis der in.Stuttgart untersagt. Für Messeaussteller gilt innerhalb ihres Messestandes eine gesonderte Regelung.

4.7 Auf dem Messegelände ist die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten, zu gewerblichen Zwecken, ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der in.Stuttgart, untersagt.

4.8 Das Befahren des Messegeländes mit Rollschuhen, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Fahrrädern, fahrbaren Tischen und ähnlichen Fahrhilfen oder Fahrzeugen ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der in.Stuttgart untersagt. Für Behinderte kann, sofern sie in der Lage sind, ein derartiges Fortbewegungsmittel sicher zu führen, bei Vorlage eines Behindertenausweises im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung (durch das Wachpersonal am Eingang) erteilt werden.

4.9 Auf dem Messegelände ist das Mitführen von Tieren ohne die vorherige konkrete Erlaubnis der in.Stuttgart untersagt. Dies gilt nicht für das in medizinischer Hinsicht erforderliche Mitführen von Blindenhunden. Auf Verlangen der in.Stuttgart haben die einen Blindenhund mitführenden Personen die medizinische Erforderlichkeit gemäß Satz 2 durch die Vorlage eines Behindertenausweises nachzuweisen. Das Mitführen von gefährlichen Tieren ist generell untersagt. Die ein Tier mitführende Person hat dafür zu sorgen, dass von dem Tier keine Nachteile und Gefahren für Dritte ausgehen und das Tier nicht frei umherläuft. Die ein Tier mitführende Person ist verpflichtet, jegliche durch das Tier verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

4.10 Auf dem Messegelände ist das Mitführen der folgenden Sachen ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der in.Stuttgart untersagt:

- Messer, Schusswaffen, andere Waffen und waffenähnliche Sachen,
- gesundheitsschädliche, giftige, ätzende, stark färbende, leicht entzündliche und radioaktive Stoffe,
- Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter (Ausnahme Sonnenspray), ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe,
- gasgefüllte Luftballons oder ähnliche Gegenstände mit metallbeschichteter Oberfläche
- Sachen aus leicht zerbrechlichem oder splitterndem Material,
- unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen,

- Speisen und Getränke (gilt nicht für Mitarbeiter, Servicepartner und Aussteller der in.Stuttgart),
- Rollschuhe, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretroller, Elektroroller, Fahrräder, fahrbare Tische und ähnliche Fahrhilfen oder Fahrzeuge, ausgenommen Rollstühle und Rollatoren, soweit deren Benutzung in medizinischer Hinsicht erforderlich ist,
- Fahnen, Transparente, Transparentstangen und extremistisches, insbesondere rassistisches und fremdenfeindliches Propagandamaterial,
- Musikinstrumente und mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente sowie
- Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film-, Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

Die in.Stuttgart kann Personen, Taschen und sonstige Behältnisse nach vorgenannten Sachen durchsuchen.

4.11 Die in.Stuttgart kann für das Messegelände oder bestimmte Bereiche des Messegeländes das Mitführen von Taschen oder sonstigen Behältnissen untersagen.

§ 5 Recht am eigenen Bild

Mit dem Betreten des Messegeländes willigt der Besucher, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien, unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme ein. Dies gilt für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die von der Presse, der in.Stuttgart oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

§ 6 Videoüberwachung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände zur Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht wird.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der in.Stuttgart gegenüber Besuchern und sonstigen Personen ist wie folgt beschränkt: Im Grundsatz ist die Haftung der in.Stuttgart, ihrer gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Jedoch besteht diese Haftung

7.1 im Falle eines eigenen vorsätzlichen Handelns der in.Stuttgart oder eines vorsätzlichen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

7.2 im Falle eines eigenen grob fahrlässigen Handelns der in.Stuttgart oder eines grob fahrlässigen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

7.3 im Falle eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer eigenen fahrlässigen Pflichtverletzung der in.Stuttgart oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, und

7.4 im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch die in.Stuttgart, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Abschließende Regelungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieser Hausordnung berührt die Wirksamkeit deren übrigen Regelungen nicht.

in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG
Mercedesstr. 50 · 70372 Stuttgart · Tel.: +49 711 9554-3400